

Rechte der betroffenen Personen auf Information

Zusammenfassung: Eine betroffene Person muss wissen, welche personenbezogenen Daten von ihr verarbeitet werden, wenn Art und Umfang der Datenverarbeitung und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person wahrgenommen werden sollen. In diesem Praxistipp sind die Informationen als Übersicht zu finden, die Verantwortliche der betroffenen Person erteilen müssen, wenn entweder die Daten bei der betroffenen Person selbst direkt erhoben oder wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Nähere Ausführungen hierzu folgen in späteren Praxistipps.

Der Praxisfall: Mit Gültigkeit der DSGVO müssen Verantwortliche jeder betroffenen Person jeweils Informationen zukommen lassen, die diese zur Einschätzung der Art und des Umfangs der Verarbeitung personenbezogener Daten befähigen. Wer bisher schon seine Informationspflichten erfüllt hat, hat hier deutlich weniger Pflichten zu erfüllen als diejenigen, bei denen Datenschutz bisher nicht die ganz große Rolle gespielt hat, die er jetzt (nicht zuletzt durch die angedrohten hohen Bußgelder) erlangt hat. Hier sind die wichtigsten rechtlichen Regelungen zu dieser Informationspflicht der betroffenen Person enthalten.

Was der Gesetzgeber erreichen möchte: Mit der Datenschutzgrundverordnung sollen zwei große Ziele verwirklicht werden, denn sie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Anders als im Alltag häufig angenommen, geht es also nicht in erster Linie um die Behinderung von Verantwortlichen bei deren täglicher Arbeit (ja, auch solche Ansichten hören Datenschutzbeauftragte immer wieder), sondern gleichermaßen soll sichergestellt werden, dass Daten, das „Gold des Internetzeitalters“ auch zum wirtschaftlichen Erfolg der Verantwortlichen einen wesentlichen Beitrag leisten könne. Dazu müssen sich die Verantwortlichen jedoch an die Regeln der DSGVO und anderer verbindlicher Rechtsvorgaben halten, insbesondere sind die Rechte der betroffenen Person sicherzustellen.

Die Rechte im Überblick:

Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Art. 16 Recht auf Berichtigung

Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 21 Widerspruchsrecht

Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Die Absicht hinter Art. 13 DSGVO: Nur wer weiß, dass Daten zur eigenen Person von anderen verarbeitet werden und nur wer weiß, um welche Datenkategorien und Daten im Einzelnen es sich dabei handelt, kann seine Rechte als betroffene Person auch geltend machen. Um zu prüfen, ob die eigenen Rechte geltend gemacht werden sollen, sind noch zwei weitere Aspekte nicht ganz unwichtig. Zum einen sollte auch Klarheit herrschen, welche Zwecke mit der Datenverarbeitung erreicht werden sollen und zum anderen, ob die Daten an Dritte, vor allem andere Anbieter, weitergegeben werden.

Ausnahmen von der Informationspflicht nach Art. 13: Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen allerdings nicht in jedem Fall an die betroffene Person weitergegeben werden. Erstens müssen Informationen dann nicht erteilt werden, wenn die betroffene Person diese schon hat. Zweitens muss die Information nicht erteilt werden, wenn die Speicherung oder Offenlegung der betreffenden personenbezogenen ausdrücklich durch Rechtsvorschrift geregelt ist, der Verantwortliche also überhaupt keine Wahl hat, ob er die personenbezogenen Daten verarbei-

ten möchte oder nicht. Drittens kann von einer Information dann abgesehen werden, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person sich als unmöglich erweist. Viertens kann auf eine Information auch dann verzichtet werden, wenn diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, z.B. bei einer Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder zu Forschungszwecken.

Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Art. 14 DSGVO): Richtig interessant für die Wahrnehmung der eigenen Betroffenenrechte wird es allerdings, wenn man erfährt, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten von einem selbst hat, die nicht bei einem selbst erhoben wurden. Werden solche Daten von Verantwortlichen verarbeitet, muss die betroffene Person unter anderem darüber informiert werden, woher er diese Daten hat, wer dort Datenschutzbeauftragter ist, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden und welche Rechtsgrundlage dafür herangezogen wird. Natürlich muss auch mitgeteilt werden, um welche Kategorien von Daten es sich handelt und an wen die Daten weitergegeben werden oder wurden.

Damit aber nicht genug: Zusätzlich ist, wenn irgend möglich, mitzuteilen, wie lange die Daten gespeichert werden sollen oder zumindest welche Kriterien für die Löschdauer herangezogen werden. Beruht die Verarbeitung auf der Rechtmäßigkeit „berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten“, müssen auch diese für berechtigt erachteten Interessen mitgeteilt werden. Sodann sind die betroffenen Personen auch darüber aufzuklären, dass sie ein Recht auf Auskunft **beim** Verantwortlichen haben (Achtung – Übersetzungsfehler in der Original- Übersetzung der DSGVO, dort wurde „from“ mit „seitens“ übersetzt) über die betreffenden personenbezogenen Daten. Außerdem sind sie zu informieren über das Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Sie sind aufzuklären, dass sie einen Widerspruch ge-

gen die Verarbeitung einlegen können. Außerdem müssen die betroffenen Personen erfahren, dass sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit an einen anderen Anbieter ihres Wunsches haben, wenn die Geschäftsbeziehung zum Verantwortlichen nicht mehr besteht.

Weitere Informationspflichten im Art. 14 DSGVO: Beruht die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung der betroffenen Person, muss der Verantwortliche dieser Person auch mitteilen, dass die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. Die betroffene Person ist auch darüber zu informieren, dass sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde hat. Mitgeteilt werden muss die Quelle, aus der die Daten stammen, auch wenn sie aus öffentlichen Quellen entnommen wurden. Auch über ein möglicherweise erfolgreiches Profiling muss die betroffene Person informiert werden, samt den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Fristen nach Art. 14 DSGVO: Die hier nur aufgezählten Aspekte der Verarbeitung müssen der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens innerhalb eines Monats, mitgeteilt werden. Sollen die erlangten Daten für die Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden, muss die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung ergehen, falls die erlangten Daten offengelegt werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung. Es sei dahingestellt, ob der Gesetzgeber hier die Rechte der betroffenen Personen im erforderlichen Maß berücksichtigt hat, denn wenn die Daten veröffentlicht sind, können die Folgen für die betroffene Person schon erheblich sein.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de.